

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 54.

Dresden, den 19. Februar

1846.

Sechß und fünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 7. Februar 1846.

Inhalt:

Beurlaubung und Entschuldigung. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift auf das Allerhöchste Decret, die für den Zweck der Grundsteuerentschädigung creirten Staatsschuldencassenscheine und deren Verwendung betr. — Vortrag und Genehmigung des Justificationscheines für den ständischen Ausschuß zur Staatsschuldentilgungscasse. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf des Gesetzes, die Bestellung von Schiedsmännern betr. (Besondere Berathung der §§. 1—12.)

Die Sitzung nimmt ½11 Uhr mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch den Secretair Bürgermeister Ritterstädt aufgenommenen Protocolls ihren Anfang in Anwesenheit des Staatsministers v. Könneritz und des Königl. Commissars Hänel, so wie von fünf und dreißig Kammermitgliedern. Da gegen das Protocoll etwas nicht bemerkt wird, so wird dasselbe als genehmigt betrachtet und von den Kammermitgliedern v. Schönfels und v. Polenz mit vollzogen.

Präsident v. Carlowitz: Auf der Registrande befindet sich heute nichts. Ich habe nur noch zu bemerken, daß sich für heute der Herr Graf Hohenthal-Königsbrück wegen Krankheit entschuldigt und Herr D. Crusius wegen Privatgeschäfte für heute um Urlaub gebeten hat. Ich frage die Kammer: ob sie ihm diesen Urlaub bewillige? — Einstimmig Ja.

Bürgermeister Hübler trägt nunmehr die ständische Schrift auf das Allerhöchste Decret, die für den Zweck der Grundsteuerentschädigung creirten Staatsschuldencassenscheine und deren bisherige Verwendung betreffend, vor, und äußert: Die Schrift ist von der zweiten Kammer an uns gelangt und entspricht vollständig den bezüglichen Verhandlungen. Ein Bedenken gegen deren Genehmigung ist daher nicht vorhanden.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie die eben verlesene Schrift genehmige? — Einstimmig Ja.

Bürgermeister Starke: Ich habe ein gleiches Gesuch in Bezug auf den Justificationschein zu stellen, welcher für den ständischen Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschuldencasse ausgefertigt worden und auch bereits in der zweiten Kammer Genehmigung gefunden hat. (Dieser Justificationschein wird vorgetragen.) Ein Bedenken hat sich Seiten der Mitglieder der Finanzdeputation dagegen nicht herausgestellt, und ist zu erwarten, ob der Justificationschein nunmehr auch von der geehrten Kammer werde genehmigt werden.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie diesen Justificationschein gleich wie die jenseitige Kammer genehmigen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, nämlich zur Fortsetzung des Vortrags der ersten Deputation über das Schiedsmannsinstitut.

Referent v. Welck: Nachdem bereits gestern über den allgemeinen Theil des Berichts Beschluß gefaßt worden ist, kann heute der Anfang mit Durchgehung der einzelnen Paragraphen gemacht werden.

§. 1 des Gesekentwurfs lautet so:

Das Amt eines Schiedsmanns besteht darin, daß er durch seine Vermittelung Rechtsstreitigkeiten in Güte beizulegen suche.

Von der Deputation ist zu diesem Paragraphen etwas nicht bemerkt worden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter in der Kammer bemerkt wird, so stelle ich die Annahmefrage. Ich frage die Kammer: ob sie §. 1 des Gesekentwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 2.

Die Schiedsmänner werden von den Gemeinden, und zwar in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, durch die Stadtverordneten, in Dörfern und denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, durch den Gemeinderath gewählt.

(Hierzu sind die bezüglichen Motive gegeben; s. dieselben in Nr. 41 der zweiten Kammer, Seite 1059, Spalte 2.)

Der Bericht sagt dazu Folgendes: